Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (Musikschulgebührensatzung – MusGebS) vom 27. Juli 2023 (Amtsblatt S. 335)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) folgende Satzung:

Art. 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Unterricht an der Musikschule Nürnberg ist pro Schülerin / Schüler je Schuljahr eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 € zu entrichten."

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahresgebühr für folgende Fächer beträgt:

		Jahresgebühr	mtl. Rate	Jahresgebühr mit Nürnberg Pass	mtl. Rate mit Nürnberg Pass
1.	Musikalische Früherziehung	336,00 €	28,00 €	168,00 €	14,00 €
	Musikalische Grundausbildung	336,00 €	28,00 €	168,00 €	14,00 €
	Musik für die Kleinsten	384,00 €	32,00 €	192,00 €	16,00 €
	Elementare Musikpädagogik für Erwachsene	384,00 €	32,00 €	192,00 €	16,00 €
2.	Instrumentenkarussell (inkl. Instrumente)	636,00 €	53,00 €	318,00 €	26,50 €
3.	Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalbereich				
	a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei 2 Schülern	624,00 €	52,00 €	312,00 €	26,00 €
	45 Minuten Unterrichtsdauer ab 3 Schülern	480,00 €	40,00 €	240,00 €	20,00 €
	b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei 2 Schülern	792,00 €	66,00 €	396,00 €	33,00 €
	60 Minuten Unterrichtsdauer ab 3 Schülern	672,00 €	56,00 €	336,00 €	28,00 €
4.	Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich				
	a) Einzelunterricht (30 Min.)	792,00 €	66,00 €	396,00 €	33,00 €
	b) Einzelunterricht (45 Min.)	1.200,00 €	100,00 €	600,00 €	50,00 €
	c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.608,00 €	134,00 €	804,00 €	67,00 €
5.	Musiktheorie (45 Min.)	492,00 €	41,00 €	246,00 €	20,50 €
6.	Chor UNISONO	240,00 €	20,00 €	120,00 €	10,00 €
	Stadtstimmen-Chor	240,00 €	20,00 €	120,00 €	10,00 €
7.	Begabtenförderung (Förderklasse und Frühförderung) und Studienvorbereitende Ausbildung	1.200,00 €	100,00 €	600,00 €	50,00 €
8.	Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich				
	a) Streicherklasse (zzgl. Instrument)	444,00 €	37,00 €	222,00 €	18,50 €
	b) Bläserklasse (zzgl. Instrument)	444,00 €	37,00 €	222,00 €	18,50 €
	c) Blockflötenklasse	444,00 €	37,00 €	222,00 €	18,50 €
	d) Chorklasse mit Stimmbildung	276,00 €	23,00 €	138,00 €	11,50 €
9.	Ensemble				
	a) ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	240,00 €	20,00 €	240,00 €	20,00 €
	b) für Ensembles mit mehr als 15 Mitgliedern ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	120,00 €	10,00 €	120,00 €	10,00 €
	c) mit gleichzeitigem Hauptfachunterricht	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) „Die Gebührenschuld entsteht bei der Verwaltungspauschale und der Jahresgebühr mit dem ersten Unterrichtstag, die Gebührenschuld bei der Überlassungsgebühr beginnt mit dem ersten Überlassungstag."

(2) „Vorspiele und Konzerte als Bestandteil des Unterrichts im Sinne von § 13 MusS sind in der Jahresgebühr enthalten. Die Teilnahmepflicht an diesen Veranstaltungen begründet keine zusätzliche Gebührenschuld."

(3) „Ergänzende Angebote wie Kurse, Workshops oder Exkursionen im Sinne von § 13 MusS unterliegen gesonderten Gebühren. Sie werden mit der Ankündigung des Angebots bekannt gemacht. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der jeweiligen ergänzenden Angebote wie Kurse, Workshops oder Exkursionen."

(4) Kurzfristige Absagen

1. „Bei freiwilligen ergänzenden Angeboten kann bei Absage später als 72 Stunden vor Beginn der ergänzenden Angebote eine Ausfallentschädigung erhoben werden, sofern die Verhinderung zu vertreten ist. Die Ausfallentschädigung beträgt maximal 75% der vereinbarten Gebühr."
2. „Eine Ausfallentschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Verhinderung auf Gründen beruht, die die Schülerin/der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit mit ärztlichem Attest, Unfall, höhere Gewalt)."

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwaltungspauschale wird mit Fälligkeit der ersten Unterrichtsgebühr fällig. Die zwölf Monatsraten für die Jahresgebühr und die Überlassungsgebühr werden jeweils am Ersten des Monats im Voraus fällig. Die Fälligkeit der Gebühren für freiwillige ergänzende Angebote wird individuell mit der Ankündigung des Angebots bekannt gemacht."

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt ein Gebührenschuldner mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt eine Schülerin / ein Schüler vor Ablauf des Musikschuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die sie bzw. er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschuldigt dem Unterricht fern, so wird die Gebühr für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig."

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

a) Abs. 2 Ziffer 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ermäßigung gilt nur für die Belegung *eines* instrumentalen oder vokalen Hauptfachs. Werden weitere Fächer belegt, erfolgt eine Ermäßigung nur nach schriftlichem Antrag durch die Entscheidung der Leitung der Musikschule Nürnberg."

b) Abs. 2 Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15 % gewährt, für das vierte Kind und alle weiteren Kinder wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt."

c) Abs. 2 Ziffer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Belegt eine Schülerin / ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann auf schriftlichen Antrag bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 15 % gewährt werden."

d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem Antrag in Textform folgt, gewährt."

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Stunde anteilig zurückerstattet."

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.